



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 26. Januar 2007

Nr. 2

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth und der Stadt Schwabach vom 6./10. November 2006	14
Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes (ZWK)	15
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 15. Dezember 2006.....	16
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2007	17
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2007	18
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2007	19
Haushaltssatzung 2007 des ZRF Mittelfranken Süd	19
Satzung der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge (Vergabesatzung) vom 15. Dezember 2006	20
Satzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg zur Ausführung von Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (HochschullehrerS - HLS) vom 15. Dezember 2006	21
Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die künstlerischen Instrumentalstudiengänge und den künstlerischen Studiengang Gesang sowie das Aufbaustudium in der Fortbildungs- und Meisterklasse an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung Künstlerische Ausbildung - FPO KA) vom 15. Dezember 2006	22
Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für die künstlerischen Instrumentalstudiengänge und den künstlerischen Studiengang Gesang sowie für das Aufbaustudium in der Fortbildungs- und Meisterklasse an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studienordnung Künstlerische Ausbildung - StudO KA) vom 15. Dezember 2006	24
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Flächennutzungsplan Altmühlsee, 2. Änderung des Teilplanes Gunzenhausen im Stadtteil Maicha - Genehmigung nach § 6 BauGB.....	25
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	26

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth und der Stadt Schwabach vom 6./10. November 2006

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Januar 2007 Gz. 12-1443-4/06

Die Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth (Beschluss vom 29.08.2006), und die Stadt Schwabach (Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2006) haben eine Zweckvereinbarung über die Einleitung von Abwasser der Tank- und Rastanlage "Kammersteiner Land" in die Entwässerungsanlage der Stadt Schwabach abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 27.12.2006 Gz. 12-1443-4/06 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff. KommZG

zwischen

der Gemeinde Kammerstein,
vertreten durch
Herrn Ersten Bürgermeister Walter Schnell,

und

der Stadt Schwabach,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Hartwig Reimann,

über die Einleitung von Abwasser der Tank- und Rastanlage „Kammersteiner Land“ in die Entwässerungsanlage der Stadt Schwabach

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Abwasserentsorgung der Tank- und Rastanlage in Zusammenarbeit der Stadt Schwabach und der Gemeinde Kammerstein.
- (2) Die häuslichen Schmutzwässer der Tank- und Rastanlage „Kammersteiner Land“ werden über eine eigene Druckleitung auf dem Gemeindegebiet Kammerstein mit Anschluss an die bestehenden Druckleitungen der Gemeinde Kammerstein nach Schwabach entwässert (siehe Lageplan 1:5000). Die Rastanlage wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2002 genehmigt.

§ 2 Zweck der Vereinbarung

Mit Verlegung einer eigenen Druckleitung auf Kammersteiner Gemeindegebiet einschl. maschineller Erweiterungen am bestehenden Druckleitungssystem der Gemeinde Kammerstein sind die technischen Voraussetzungen für einen Kanalananschluss an das städtische Kanalnetz gegeben.

Für die genannte Rastanlage auf Kammersteiner Gemeindegebiet besteht derzeit keine Anschlussmöglichkeit an eine Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Kammerstein.

Der Stadt Schwabach wird daher die Aufgabe übertragen, diese Grundstücke ordnungsgemäß zu entwässern und dafür Herstellungsbeiträge und Benutzungsgebühren zu erheben.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Der Stadt Schwabach wird die Befugnis übertragen, die jeweils gültigen Bestimmungen ihrer Entwässerungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung auf die neu zu errichtende Druckleitung, die den Anschluss an das städtische Kanalnetz ermöglicht, sowie auf die Grundstücke der Tank- und Rastanlage anzuwenden. Insbesondere ist die Stadt Schwabach befugt, alle zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Übertragungsgebiet

Das Übertragungsgebiet befindet sich auf Teilflächen der Flur-Nr. 491, Gemarkung Kammerstein, gelegen an der BAB A 6 Nürnberg-Heilbronn, zwischen den Streckenkilometern 773.0 und 773.6. (Lageplan 1:5000)

§ 5 Abwasserabgabe

Eine Anrechnung auf Abwasserabgabe für die Schmutzwasserbeseitigung der Tank- und Rastanlage ist nicht möglich.

§ 6 Kündigung

Die Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer. Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer zehnjährigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember zu kündigen mit der Einschränkung, dass die Vereinbarung erstmals zum 31.12.2027 kündbar ist.

§ 7 Durchführung

Über die Durchführung des Kanalbaus und den Anschluss an das städtische Kanalnetz sowie über die technischen Einzelheiten der Einleitung von Schmutzwasser in das städtische Kanalnetz ist ein gesonderter Vertrag zu schließen.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Schwabach.

**§ 9
Sonstiges**

Die Vertragsparteien erhalten jeweils zwei Ausfertigungen dieser Vereinbarung.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

Gemeinde Kammerstein

Kammerstein, 10. November 2006

Walter Schnell
1. Bürgermeister

Stadt Schwabach

Schwabach, 6. November 2006

Hartwig Reimann
Oberbürgermeister
I n h o f e r
Regierungspräsident

(Lageplan siehe Beilage)

MFrABI S. 14

Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes (ZWK)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Januar 2007 Gz. 55.1-4518.4/Knob-1/06

1. Der am 10.11.2006 mit 2/3-Mehrheit gefasste Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes lautet:

„Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 26 der Satzung des ZWK die Auflösung des ZWK zum 31.12.2006, 24:00 Uhr.

Die nach der Auflösung des ZWK für die Wasserversorgung zuständigen Gemeinden Nürnberg und Fürth übertragen der N-ERGIE und der infra fürth auf dem jeweiligen Stadtgebiet die eigenverantwortliche Wasserversorgung. Diese treten unmittelbar zu den Bürgern in Rechtsbeziehung ein. Die Zuständigkeiten für das bisherige Verbandsgebiet werden grundsätzlich anhand der Stadtgrenze aufgeteilt (das Fürther Verbandsgebiet fällt an die infra fürth und das Nürnberger Verbandsgebiet an die N-ERGIE Aktiengesellschaft).

Alle Dienstkräfte des ZWK werden von N-ERGIE und/oder der infra fürth zu gleichen Bedingungen übernommen.

Zum Abwickler gemäß Art. 47 Abs. 2 KommZG wird der Verbandsvorsitzende, Herr Werner Bloß, bestellt.“

2. Die Auflösung des ZWK bedurfte der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken als zuständiger Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

Die Genehmigung wurde gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 20 KommZG mit Schreiben vom 08.01.2007 erteilt, da der Beschluss der Verbandsversammlung in rechtlich einwandfreier Weise zu Stande kam und der Auflösung keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstanden.

3. Die Veröffentlichung des Auflösungsbeschlusses sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung, Art. 48 Abs. 3 KommZG im Mittelfränkischen Amtsblatt.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 15

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen beschließt durch seine Verbandsversammlung auf Grund des Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I), folgende

9. Satzung

Vom 15. Dezember 2006

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches das im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl I 82) bezeichnete Material abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen.“
- (2) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Zwecken“ ein Punkt eingefügt und werden die Worte, das Datum und die Fundstelle „im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl I S. 1592)“ gestrichen.

§ 2

In § 7 Absatz 3 werden die Worte „Staatliche Veterinärämter Weißenburg“ durch die Worte „Veterinärämter des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen“ ersetzt.

§ 3

In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Regierungsveterinärämter des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen“ durch die Worte „Vertreter des Veterinärämtes des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen“ ersetzt.

§ 4

In § 10 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 4 KommZG“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 3 KommZG“ ersetzt.

§ 5

§ 14 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD im Rahmen des Stellenplanes.“

- (2) Absatz 7 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:
„die Vorlage der Jahresrechnung an die Verbandsversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung,“

- (3) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Art. 35 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 2“ ersetzt.

§ 6

In § 15 Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Pfennigbeträge“ durch das Wort „Centbeträge“ ersetzt.

§ 7

In § 16 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

§ 8

In § 21 werden die Worte „Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen“ durch die Worte „Bayer. Kommunalen Prüfungsverband“ ersetzt.

§ 9

In § 24 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 58 KommZG“ durch die Angabe „Art. 53 KommZG“ ersetzt.

§ 10

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 15. Dezember 2006

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Gunzenhausen
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 16

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Versammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.132.200,00 €
--------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	990.400,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) wird für das Jahr 2007 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Gunzenhausen, 16. Dezember 2006

Zweckverband für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 29.01.2007 bis einschließlich 05.02.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Friedrich-Ebert-Straße 18, 91781 Weißenburg i. Bay. während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 28. Dezember 2006

Zweckverband für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
gez.
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 17

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2007**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	67.373 €
--	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	2.970 €
--	---------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 63.253 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie unterteilt sich in

a) eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 57.253 €; fällig am 15. Juni 2007.

und

b) eine Bedarfsumlage für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigengutachten in Höhe von 6.000 €; fällig am 1. März 2007.

(2) Die Berechnung der Umlage ergibt sich für die Verbandsmitglieder aus der Anlage zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung ist.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Nürnberg, 14. Dezember 2006

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
Reich
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 29.01.2007 bis einschließlich 05.02.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 27. Dezember 2006

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Reich
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 18

Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2007

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen und Aufwendungen mit	21.311.000 €
---	--------------

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.017.000 €
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Uffenheim, 20. Dezember 2006

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Die Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2007 liegt in der Zeit vom 29.01.2007 bis einschließlich 05.02.2007 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstr. 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Uffenheim, 20. Dezember 2006

Fernwasserversorgung Franken - FWF –
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 19

Haushaltssatzung 2007 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 16 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.500,-- €
--	------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	-,-- €.
--	---------

§ 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf und im Vermögenshaushalt auf	3.500,-- € -,-- €
--	----------------------

festgesetzt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Roth, 13. Dezember 2006

ZRF Mittelfranken Süd
Herbert Eckstein
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 29.01.2007 bis einschließlich 05.02.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 8. Januar 2007

Zweckverband für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Mittelfranken Süd, ZRF
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 19

**Satzung der
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
zur Regelung des Verfahrens der
Bewertung der besonderen Leistungen zur
Vergabe der besonderen Leistungsbezüge
(Vergabesatzung)**

Vom 15. Dezember 2006

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) i. V. m. § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

§ 2

Verfahren der Vergabe
der besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden nach den vom Leitungsgremium im Benehmen mit dem Senat festgelegten Grundsätzen vergeben.

(2) Bewertungsrounden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich jeweils bis zum 15. November statt. Es gibt keine Vorabquotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Abteilungen. Besondere Leistungsbezüge können alle drei Jahre gewährt werden.

(3) Bis zum 31. August eines Jahres gibt der Vorsitzende der Hochschulleitung hochschulintern in geeigneter Weise Auskunft

1. geschlechtsdifferenziert über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen und
2. darüber, wie viele Leistungsstufen in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden sollen.

Die Auskunft hat keine Bindungswirkung.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht auf Grund eines Antrags des Professors bzw. eines Vorschlags der Hochschulleitung. In dem Antrag bzw. dem Vorschlag ist unter Verwendung eines vorgeschriebenen Formblatts zu begründen, worin die besonderen Leistungen liegen.

(5) Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge sind mit der Stellungnahme des zuständigen Prorektors der Hochschulleitung bis spätestens zum 30. September vorzulegen. Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

(6) Der Vorsitzende der Hochschulleitung entscheidet nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge bzw. Vorschläge. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen. Bei Anträgen von schwerbehinderten Professoren ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte ist an den Beratungen der Hochschulleitung zu beteiligen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 15.12.2006.

Nürnberg, 15. Dezember 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 20

Satzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg zur Ausführung von Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (HochschullehrerS - HLS)

Vom 15. Dezember 2006

Der Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230), folgende Satzung:

§ 1 Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter der Professoren ist der Zweckverbandsvorsitzende.

§ 2 Oberste Dienstbehörde

(1) Oberste Dienstbehörde des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist die Verbandsversammlung.

(2) Bei Entscheidungen über Nebentätigkeiten gemäß Art. 73 Abs. 6 BayBG nimmt der Verbandsvorsitzende die Aufgaben der Obersten Dienstbehörde wahr.

(3) Für die Gewährung der Jubiläumszuwendung und für die Aushändigung der Dankurkunde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Jubiläumszuwendungsverordnung nimmt die Hochschulleitung die Aufgaben der Obersten Dienstbehörde wahr.

§ 3 Weitere Zuständigkeiten

(1) Über die Anordnungen von Dienstgutachten gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 6 BayHSchPG entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Über die Zulassung von Ausnahmen gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 BayHSchPG entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Über Ausnahmen gemäß Art. 2 Abs. 5 BayHSchPG entscheidet der Verbandsausschuss.

(4) Bei Anwendung der Bayerischen Hochschullehrernebenberufungsverordnung vom 15. September 1992 (GVBl S. 428), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2004 (GVBl S. 583) tritt in § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 21 Abs. 4 Satz 2 an Stelle des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst der Verbandsvorsitzende, in § 30 an Stelle des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Verbandsversammlung; die Einholung des Einvernehmens mit dem Staatsministerium der Finanzen in § 30 entfällt.

(5) Bei Anwendung der Regellehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 17. August 1992 (GVBl S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2004 (GVBl S. 375) tritt in § 7 Abs. 7 Satz 3 und § 8 Abs. 2 Satz 1 an Stelle des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst der Verbandsausschuss, in § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Satz 4 an Stelle des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die Verbandsversammlung; die Einholung des Einvernehmens mit dem Staatsministerium der Finanzen in § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Satz 4 entfällt.

(6) Bei Anwendung der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom 29. Oktober 1985 (GVBl S. 681), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347) tritt in § 3 Abs. 2 Satz 1 an Stelle des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst der Verbandsausschuss. Der Verbandsvorsitzende berichtet über die erteilten Ausnahmen der Verbandsversammlung.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung zur Ausführung von Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (HochschullehrerS - HLS) vom 27. August 2001 (MFrABI 2002 S. 51).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 15.12.2006.

Nürnberg, 15. Dezember 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 21

**Zweite Satzung zur
Änderung der Fachprüfungsordnung
für die künstlerischen Instrumentalstudiengänge
und den künstlerischen Studiengang Gesang
sowie das Aufbaustudium in der
Fortbildungs- und Meisterklasse an der
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Fachprüfungsordnung Künstlerische
Ausbildung - FPO KA)**

Vom 15. Dezember 2006

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) und auf Grund von Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderungen der Fachprüfungsordnung
Künstlerische Ausbildung (FPO KA)**

Die Fachprüfungsordnung für die künstlerischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 7 „Fortbildungsklasse“ erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studenten, die die künstlerische Diplomprüfung im Hauptfach mindestens mit der Note 2,0 bestanden haben, können von der Prüfungskommission zur künstlerischen Fortbildungsklasse vorgeschlagen werden. Diese dient der Vertiefung der künstlerischen Fähigkeiten. Bewerber für das Internationale Opernstudio müssen in einer zusätzlichen Eignungsprüfung zeigen, dass sie die sängerische und darstellerische Qualifikation für die Laufbahn eines professionellen Opernsängers haben.

(2) Die Zulassung zur Fortbildungsklasse erfolgt in der Regel für zwei Semester.

(3) Am Ende des zweiten Semesters ist eine Prüfung abzulegen. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus Anlage 5. Im Bestehensfalle entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Prüfungskommission, ob der Student für zwei weitere Semester Fortbildungsklasse zugelassen wird. Für den Übertritt in die Meisterklasse ist ein einstimmiges Votum der Kommission notwendig. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch der Fortbildungsklasse erteilt.“

2. § 8 „Meisterklassendiplom“ erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studenten, die die künstlerische Diplomprüfung im Hauptfach mit der Note 1,0 bestanden haben, können von der Prüfungskommission zur Meisterklasse vorgeschlagen werden. § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Meisterklasse erfolgt für vier Semester.

(3) Im Rahmen des Aufbaustudiums Meisterklasse ist zum Ende des zweiten Semesters eine Zwischenprüfung mit einer Dauer von etwa 40 Minuten abzulegen. Im Bereich Gesang kann auch die Mitwirkung in einer Hauptrolle einer szenischen Produktion der Hochschule gewertet werden.

(4) Zum Ende des vierten Semesters findet die Meisterklassenprüfung statt. Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauern ergeben sich aus Anlage 5.

(5) Das Studium endet nach zwei Semestern, wenn der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die ordnungsgemäße Meldung zur Zwischenprüfung versäumt hat oder zur Zwischenprüfung nicht erschienen ist oder die Zwischenprüfung nicht bestanden hat.

(6) Der jeweilige Prüfungstermin wird spätestens sechs Wochen vor der Prüfung durch Aushang mitgeteilt.

(7) Das Meisterklassendiplom wird vom Rektor und dem Hauptfachlehrer unterzeichnet.“

3. § 9 „Anmeldung, Bestehen, Wiederholung der Prüfung“ erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studierende der Fortbildungs- und Meisterklassen haben sich jeweils zum Ende des vorangehenden Semesters ordnungsgemäß zu den jeweiligen Prüfungen unter Vorlage des Prüfungsprogramms anzumelden.

(2) Die jeweilige Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über das Bestehen der Fortbildungsklassenprüfung und der Zwischenprüfung bzw. die Verleihung des Meisterklassendiploms. Noten werden nicht vergeben. Es gelten die Bewertungskategorien „nicht bestanden“, „bestanden“ und „mit Auszeichnung bestanden“. Eine in Teilen nicht bestandene Prüfung gilt insgesamt als nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung eines Prüfungsteils oder der gesamten Prüfung (auch bei der Zwischenprüfung und der Fortbildungsklassenprüfung) ist nicht möglich.“

4. Es wird folgende neue **Anlage 5** am Ende angefügt:

„ANLAGE 5 (zu §§ 7 und 8): Art, Inhalt und Dauer der Prüfungen in der Fortbildungs- und Meisterklasse

Fortbildungsklasse

- Klassik

Das Programm wird vom Studenten frei gewählt.
(Dauer 45 Minuten)

- Jazz

Prüfung von 80 Standards
Vortrag von 3 Transkriptionen
Blattspiel
(Dauer 45 Minuten)

Bei den Standards gelten erhöhte künstlerische Ansprüche im Vergleich zur Diplomprüfung. Bereits in der Diplomprüfung gespielte Standards und Transkriptionen dürfen nicht auf der Programmliste erscheinen.

Meisterklasse

- Klassik

1. öffentliches Recital mit kammermusikalischen Anteilen, gegebenenfalls eine konzertante Ensemble-szene

Das Programm wird vom Studenten frei gewählt.
(Dauer etwa 75 Minuten, bei einem dritten Prüfungsteil 60 Minuten)

2. Repertoireprüfung

Die Prüfungskommission stellt aus den eingereichten Stücken das Prüfungsprogramm zusammen (zwei komplette Programme von mindestens 100 Minuten, in Gesang eine Repertoireliste mit 70 Minuten Programm). Das Programm wird vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfungskandidaten mitgeteilt.
(Dauer 50 Minuten, in Gesang 45 Minuten)

3. Solokonzert mit Orchester (optional)

Bestandteil eines öffentlichen Konzerts des Hochschulorchesters
(Dauer 15 - 25 Minuten)

Innerhalb der Abschlussprüfung darf sich kein Werk wiederholen.

Die Prüfung soll innerhalb von drei Wochen abgelegt werden, zwischen den einzelnen Prüfungsteilen ist ein Abstand von mindestens einer Woche einzuplanen.

- Jazz

1. Repertoireprüfung

Prüfung von 80 Standards
Vortrag von 3 Transkriptionen
Blattspiel
(Dauer 50 Minuten)

Bei den Standards gelten erhöhte künstlerische Ansprüche im Vergleich zur Diplomprüfung. Bereits in der Diplomprüfung gespielte Standards und Transkriptionen dürfen nicht auf der Programmliste erscheinen.

2. öffentliches Konzert mit eigenem Ensemble

In dieser Prüfung tritt der Kandidat vorwiegend solistisch in Erscheinung. Das Konzertprogramm wird vom Studenten im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer ausgewählt (Stilrichtung nach eigener Wahl, auch eigene Kompositionen). Werke, die bereits in der Diplomprüfung oder in der Zwischenprüfung gespielt wurden, dürfen auf dem Programmvorschlag für die Meisterklassenprüfung nicht mehr erscheinen. Die Organisation obliegt dem Kandidaten. Das beinhaltet: Vorplanung und komplettes Musikbusiness. Ebenso die Gestaltung und Moderation des Abends.
(Dauer etwa 80 Minuten)

Beide Prüfungsteile finden am selben Tag statt.“

Art. 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 15.12.2006 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 04.01.2007 XII/6-H6334.3-12b/44 285.

Nürnberg, 15. Dezember 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 22

**Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für die
künstlerischen Instrumentalstudiengänge und den künstlerischen Studiengang Gesang
sowie für das Aufbaustudium in der Fortbildungs- und Meisterklasse
an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Studienordnung Künstlerische Ausbildung - StudO KA)**

Vom 15. Dezember 2006

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) und auf Grund von Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderung der Studienordnung Künstlerische Ausbildung (StudO KA)**

Die Studienordnung für die Künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 8) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „**Aufbaustudium Fortbildungs- und Meisterklasse**“ wird folgende neue Ziffer 1.1.3 eingefügt:

„1.1.3 Orchesterstudien E/G 0,5 0,5 0,5 0,5 2“

**Art. 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 15.12.2006 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 04.01.2007 XII/6-H6334.3-12b/44 284.

Nürnberg, 15. Dezember 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 24

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan Altmühlsee
2. Änderung des Teilplanes Gunzenhausen im
Stadtteil Maicha
- Genehmigung nach § 6 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Beschluss Nr. 233 vom 27.09.2006 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, im Bereich des Stadtteiles Maicha festgestellt (Feststellungsbeschluss).

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung einer gemischten Baufläche im Süden von Maicha, einer gewerblichen Baufläche mit Grünflächen nordöstlich von Maicha und die geplante Südumfahrung von Maicha mit dazugehörigen Grün- bzw. Ausgleichsflächen.

Diese Änderung wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 10.01.2007, Gz.: 34-603.17-9/77, genehmigt.

Die genehmigte Planänderung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung in der Geschäftsstelle des ZV-Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28, 2. Stock (Bauverwaltung), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem ZV-Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 25

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Satzungen zur Wasserversorgung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

25. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

Fortgeführt von Detlef Peters, München, Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München

25. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. September 2006, 34,50 €. Grundwerk 812 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz 92 €.

Verlags-Nr. 8635.00 (ISBN 3-556-86350-2)

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

31. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

Fortgeführt von Detlef Peters, München, Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München

31. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. September 2006. 39,90 €. Grundwerk 1130 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 92 €.

Verlags-Nr. 6440.00 (ISBN 3-556-64400-2)

Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung

Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung

17. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayerischen Städtetags, München

17. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. September 2006, 42,00 €. Grundwerk 446 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 69 €.

Verlags-Nr. 9401.00 (ISBN 3-556-94100-7)

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz,

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,

14. Aktualisierung, Stand November 2006, 130 Seiten, Preis 38 €,

Gesamtwerk (1074 Seiten, 1 Ordner), 68,00 €,

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte wurden in Hinblick auf Rechtsänderungen und neuere Rechtsprechung aktualisiert (Stand 1. November 2006). Insbesondere wurden die Änderungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom Juli 2006 eingearbeitet. Das Handbuch für Datenschutzverantwortliche erhielt ein neues Kapitel XVIII „Schutz der Sozialdaten“. Insbesondere Landkreise und kreisfreie Gemeinden sind von diesem Thema betroffen.